



Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

Änderung vom 13. Dezember 2016

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)*

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 2. März 2010¹ über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975² über die Binnenschifffahrt,
in Ausführung der Beschlüsse 2009-II-20, 2016-II-13 und 2016-II-14 der
Zentralkommission für die Rheinschifffahrt,

Art. 2 Abs. 2 Tabelle

ADN-Verordnung	Gegenstand	Anwendungsbestimmung
1.5	Sonderregelungen, Abweichungen	Abweichungen, die im Rahmen der Verordnung vom 29. November 2001 ³ über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) aufgrund von Empfehlungen der ZKR zugelassen worden sind, bleiben weiterhin gültig.

¹ SR 747.224.141

² SR 747.201

³ [AS 2002 3649, 2004 3433 5393, 2006 3047, 2008 4031]

ADN-Verordnung	Gegenstand	Anwendungsbestimmung
1.6.7.2.2	Allgemeine Übergangsbestimmungen für Tankschiffe	Die allgemeinen Übergangsbestimmungen werden durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Übergangsbestimmungen ergänzt.
7.1.5.0.5 7.2.5.0.3	Abweichungen zur Bezeichnung mit blauen Kegeln oder Lichtern	Auf dem Rhein werden keine der in 7.1.5.0.5 und 7.2.5.0.3 der ADN-Verordnung genannten Abweichungen zugelassen.
7.1.5.1 7.2.5.1	Beförderungsart	Auf dem Rhein dürfen Schiffe, die gefährliche Güter befördern oder nicht entgast sind, nicht in Schubverbänden enthalten sein, deren Abmessungen 195×24 m überschreiten.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

13. Dezember 2016

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

Titel

Besondere Übergangsbestimmungen

Bst. A

A. Folgende Übergangsbestimmungen gelten bei der Beförderung nachstehender gefährlicher Güter:

1. Folgende Stoffe dürfen in Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 6 kPa (0,06 bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 10 kPa [0,10 bar]) befördert werden:

- Alle Stoffe, wofür in 3.2 Tabelle C der ADN-Verordnung mindestens ein Typ N offen, ein Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder ein Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 bar) gefordert wird.
- Das nachstehend aufgeführte Schiff hatte am 31. Dezember 1986 eine Sondergenehmigung für bestimmte Stoffe und ist aufgrund seiner Bauweise, d. h. mit Doppelboden und Wallgängen, zugelassen für die Beförderung von den in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen.

Schiffsname	ENI Nummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. PIZ EVEREST	0232 6324	1

2. Folgende Stoffe dürfen in Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 10 kPa (0,10 bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 65 kPa [0,65 bar]) befördert werden:

- Alle Stoffe, wofür in 3.2 Tabelle C der ADN-Verordnung mindestens ein Typ N offen, ein Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder ein Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 bar), dürfen alle Stoffe, wofür in 3.2 Tabelle C der ADN-Verordnung ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 bar) gefordert wird, befördert werden.

- Das nachstehend aufgeführte Schiff hatte am 31. Dezember 1986 eine Sondergenehmigung für bestimmte Stoffe und ist auf Grund seiner Bauweise, d.h. mit Doppelboden und Wallgängen, zugelassen für die Beförderung von in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen.

Schiffsname	ENI Nummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. EILTANK 9	0430 4830	5

3. Folgende Stoffe dürfen in Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 9 kPa (0,09 bar) befördert werden:

- Alle Stoffe, wofür in 3.2 Tabelle C der ADN-Verordnung mindestens ein Typ N oder ein Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 bar) gefordert wird.

4. Folgende Stoffe dürfen in Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 35 kPa (0,35 bar) befördert werden:

- Alle Stoffe, wofür in 3.2 Tabelle C der ADN-Verordnung mindestens ein Typ N oder ein Typ C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 35 kPa (0,35 bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 bar), dürfen alle Stoffe, wofür in 3.2 Tabelle C der ADN-Verordnung ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 bar) gefordert wird, befördert werden.

Bst. B Stofflisten Nummer 2–4

Aufgehoben